

Merkblatt zur Handhabung des §72a SGB VIII im Sportverein

Was schreibt der § 72a SGB VIII vor?

Die Regelungen des § 72a SGB VIII bestimmen, dass Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der freien Jugendhilfe keine Personen haut- neben- oder ehrenamtlich beschäftigen oder vermitteln dürfen, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten verurteilt wurden. Dazu sollen sich die Träger bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis vorlegen lassen.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll dazu Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe abschließen, die die Einhaltung dieser Regelungen sicherstellen.

Dies ist nur eine verkürzte Darstellung der gesetzlichen Regelungen. Für eine vollständige Darstellung wird auf den beiliegenden Gesetzestext verwiesen.

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Das Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Jede strafmündige Person (=die das 14. Lebensjahr vollendet hat) kann die Ausstellung eines Zeugnisses über den sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters beantragen.

In diesem Führungszeugnis sind Geldstrafen von über 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten aufgeführt.

Das erweiterte Führungszeugnis beinhaltet darüber hinaus auch Eintragungen im minderschweren Bereich der Straftaten, die im § 71a SGB VIII aufgezählt werden. Das sind im Wesentlichen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Die vollständige Übersicht lässt sich der Anlage entnehmen.

Außerdem enthält das erweiterte Führungszeugnis Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualstraftaten.

Das erweiterte Führungszeugnis nennt nur Verurteilungen oder Jugendstrafen. Laufende Ermittlungen, eingestellte Verfahren oder Freisprüche werden nicht aufgeführt.

Die genannten Verurteilungen und Jugendstrafen verbleiben zehn Jahre im Zentralregister gespeichert.

Ist mein Verein betroffen?

Sportvereine sind Träger der freien Jugendhilfe. Dies kann sich aus der Satzung des Vereins ergeben, folgt aber sicher aus der Tatsache, dass die Sportjugend NRW als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt wurde und durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales aus dem Jahre 1991 diese Anerkennung auf alle Jugendabteilungen der dem Landessportbund NRW über Mitgliedsverbände,

Sportfachverbände und/oder Stadt- und Kreissportbünde angeschlossenen Sportvereine ausgedehnt wurde.

Damit ist jeder Verein betroffen, der eine Jugendabteilung hat bzw. Jugendarbeit betreibt.

Wer muss ein Führungszeugnis vorlegen?

Ein Führungszeugnis muss vorlegen, wer Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder in einem vergleichbaren Kontakt zu ihnen steht und wegen Art, Dauer, Regelmäßigkeit und Intensität des Kontaktes den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglicht.

Die Stadt Wesel stellt dazu ein kreisweit abgestimmtes Prüfschema zur Verfügung, das die Einordnung der konkret zu beurteilenden Tätigkeit erleichtern soll.

Der Verein beurteilt damit selbstständig, ob eine Tätigkeit die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich macht.

Sicherlich kein Führungszeugnis ist erforderlich, wenn Ehrenamtliche für spontane Ausnahmen zur Verfügung stehen (Vertretung als Betreuer) oder die Tätigkeit kein Näheverhältnis begründet (Fahrdienste, Verköstigung etc.).

Unzweifelhaft erforderlich ist es jedoch, wenn eine Betreuung von einiger Dauer (Übernachtung) oder Intensität (also nicht nur in einer isolierten Sportsituation sondern rund um die Uhr) wie z.B. bei Mannschaftsfahrten, Sportfreizeiten etc, ausgeübt wird.

Für die Tätigkeiten, die dazwischen liegen (z.B. regelmäßiges Training einer Mannschaft), muss sich der Verein fragen, ob das Verhältnis eine Nähe, Vertrautheit oder Abhängigkeit erzeugt, die ein Täter für eine einschlägige Straftat ausnutzen könnte. In diesen Fällen kann die Vorlage eines Führungszeugnisses sicherstellen, dass sich keine Personen in ein solches Vertrauensverhältnis begeben, die bereits wegen einschlägiger Straftaten verurteilt wurden.

Die Stadt Wesel steht mit einer eigens eingerichtet Beratungsstelle hilfesuchenden Vereinen bei einer konkreten Einzelfallbewertung gerne zur Seite.

Die ausdrückliche Empfehlung lautet jedoch, jeden ehrenamtlich Beschäftigten, der im Verein mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, zur Vorlage eines Führungszeugnisses zu verpflichten. Dadurch können Konflikte innerhalb des Vereins und zwischen Übungsleitern vermieden werden und der Verein sendet ein starkes Signal an seine Mitglieder, dass Straftäter keinen Platz im Sport haben.

Welche Straftaten sind betroffen?

In der Anlage finden Sie eine Übersicht über die Straftaten, die zu einem Ausschluss aus der Kinder- und Jugendarbeit führen müssen.

Wie läuft das Verfahren?

Die Stadt Wesel schließt mit den einzelnen Sportvereinen eine Vereinbarung, in der weitere Details geregelt werden und die Vereine sich zur Einhaltung der gesetzlichen Regelung verpflichten. Künftig wird die Stadt Wesel die Gewährung von Leistungen oder die Auszahlung von Fördermitteln abhängig machen von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Nicht betroffen sind nur Vereine, die keine jugendlichen Mitglieder haben.

Die Vereinbarung muss also geschlossen werden, bevor der Verein Maßnahmen unternimmt, die von der Stadt gefördert werden (Mannschaftsfahrten, Fortbildungen, Turnierteilnahmen, etc.). Der Abschluss muss jedoch spätestens zur Meldefrist für die Jugendbeihilfen nach den Richtlinien zur Förderung des Sports am 15.03.2014 erfolgt sein.

Zum Abschluss der Vereinbarung sendet der Verein beide Exemplare der Vereinbarung unterschrieben an die Stadt Wesel, Sportverwaltung. Von dort erhält er dann eine von beiden Seiten unterzeichnete Ausfertigung zurück.

Spätestens mit Abschluss der Vereinbarung fordern die Vereine ihre ehrenamtlich Tätigen zur Vorlage eines Führungszeugnisses auf.

Die Gebühren für ein (erweitertes) Führungszeugnisses betragen derzeit 13 Euro. Für ehrenamtlich Tätige wurde den Kommunen empfohlen, auf eine Gebührenerhebung zu verzichten. Hierfür gibt es ein Antragsformular, auf dem der Verein die ehrenamtliche Tätigkeit bestätigt und mit dem die betroffene Person bei seinem Einwohnermeldeamt die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses beantragen kann. In Wesel fallen in einem solchen Fall keine Kosten an.

Das erforderliche Formular ist in der Anlage beigelegt.

Die Ausstellung eines Führungszeugnisses dauert in der Regel vier bis sechs Wochen.

Idealerweise bestimmt der Verein eine Vertrauensperson für die Auswertung der Führungszeugnisse. Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter legen dieser das Führungszeugnis zur Ansicht vor. Es verbleibt jedoch nicht beim Verein. Auch darf der Verein keine Kopie zurückhalten. Er darf und soll lediglich vermerken, dass ein Führungszeugnis vorgelegt wurde. Dazu legt dieser eine Liste an, in der auch das Vorlagedatum vermerkt ist.

Diese Liste wird nicht der Stadt Wesel vorgelegt. Mit Unterzeichnung der Vereinbarung hat sich der Verein der Stadt gegenüber bereits verpflichtet, die Regelungen einzuhalten. Eine Überprüfung der erfassten Daten erfolgt daher auch aus Gründen des Datenschutzes nicht. Gegebenenfalls ist eine schriftliche Bestätigung des Vereins über die Einsicht in alle angeforderten Führungszeugnisse erforderlich.

Spätestens nach fünf Jahren sollte sich der Verein ein neues Führungszeugnis vorlegen lassen, um einen kontinuierlichen Nachweis über die Unbedenklichkeit der Beschäftigung führen zu können.

Sollte aus zeitlichen Gründen die Vorlage eines Führungszeugnisses nicht möglich sein (kurzfristige Krankheitsvertretung o.ä.), so genügt für die Aufnahme der Tätigkeit auch eine Erklärung des Betroffenen, das Führungszeugnis nachzureichen. Der Vordruck liegt bei.